

9. Schiedsrichterordnung des Österreichischen Basketballverbandes (SO/ÖBV)

I. Allgemeines

§ 1 Grundlage der Schiedsrichtertätigkeit

Grundlage der Schiedsrichtertätigkeit sind die offiziellen Basketballregeln der FIBA in der letztgültigen Fassung und deren Interpretation durch den ÖBV. Um eine einheitliche Darstellung gewährleisten zu können, gilt die Bezeichnung „der Schiedsrichter“ für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen.

§ 2 Unanfechtbarkeit von Entscheidungen

Schiedsrichterentscheidungen, welche die Beurteilung eines tatsächlichen Verhaltens nach den im § 1 genannten Regeln darstellen, sind unanfechtbar.

II. Organisation des österreichischen Schiedsrichterwesens

§ 3 Referate

Das österreichische Schiedsrichterwesen besteht aus dem Bundesreferat und den Landesreferaten.

§ 4 Bundesreferat

- (1) Zur Organisation der Rahmenbedingungen des Österreichischen Schiedsrichterwesens wird ein Bundesreferat unter Leitung eines Schiedsrichterreferenten des ÖBV eingerichtet.
- (2) Der Vorstand kann zur Unterstützung des Schiedsrichterreferenten eine Kommission einrichten. Diese Kommission (sog. Technische Kommission) besteht aus 3 bis 8 Mitgliedern; ihr sitzt der Schiedsrichterreferent vor. Weiteres sind der National FIBA Instruktor (Kurz: FNI), sowie je ein Vertreter der ABL und AWBL Mitglieder der Kommission. Weitere Mitglieder werden vom Vorstand bestellt.
- (3) Die Organisation der ÖBV Schiedsrichter Homepage obliegt dem Bundesreferat.

§ 5 Besetzungsreferat

Der Besetzungsreferent oder die Besetzungskommission wird auf Vorschlag des Schiedsrichterreferenten vom Vorstand bestellt. In Besetzungsangelegenheiten bestellte Personen sind nicht Mitglieder des Vorstandes und berichten an den Schiedsrichterreferenten.

Dem Besetzungsreferenten oder der Besetzungskommission des ÖBV obliegt die Besetzung von:

- a) internationalen Länder-, Städte- und Auswahlspielen,
- b) internationalen Freundschaftsspielen von Mannschaften der 1. Bundesliga Damen und Herren.
- c) Für alle überregionalen Meisterschaften sind die Schiedsrichtervoraussetzungen jährlich vom ÖBV-Schiedsrichterreferenten zu erteilen. Sollte ein anzusetzender Schiedsrichter die Voraussetzungen nicht erfüllen, ist in jedem Fall vom ÖBV-Schiedsrichterreferenten die Bestätigung einzuholen.

- d) Die Besetzung von Spielen im Rahmen der „Finalturniere“ (auch Viertelfinale) der österreichischen Nachwuchsmeisterschaften (ÖMS).
- e) Die Besetzung von Spielen der Bundesligen (ABL, AWBL, 2.BL, etc.)

Zu den in § 5 a) und b) angeführten Spielen dürfen nur FIBA- Schiedsrichter angesetzt werden (zu internationalen Länderspielen jedoch österreichische FIBA- Schiedsrichter nur, wenn keine ausländischen Schiedsrichter zur Verfügung stehen), zu allen übrigen im § 5 genannten Spielen auch ÖBV- Schiedsrichter und ÖBV- Schiedsrichterkandidaten. Die Ansetzungen werden dem Besetzungsreferenten des ÖBV übertragen.

§ 6 Ausbildungsreferent

- (1) Für die Ausbildung im Schiedsrichterwesen ist vom Vorstand ein Ausbildungsreferent zu bestellen, der auch die Position des FNI innehat. Er kann dabei von einer, vom Vorstand bestellten Ausbildungskommission unterstützt werden, die an den Schiedsrichterreferenten bzw. die technische Kommission berichtet.
- (2) Die Auslegung der FIBA Regeln in Österreich wird vom Vorstand nach Beratung in der Ausbildungskommission und der technischen Kommission beschlossen.

Aufgabe des FNI und der Ausbildungskommission ist die Erarbeitung eines jährlichen Aus- und Weiterbildungsplanes, der ÖBV-Schiedsrichter, ÖBV-Kandidaten und Landesverbände umfasst, sowie dessen Umsetzung. Dazu sind mindestens zwei Mal jährlich entsprechende Veranstaltungen mit Regel- und Lauftests zentral zu organisieren und regional entsprechende Veranstaltungen, die von den Landesverbänden zu organisieren sind, fachlich mit Material und Kursleitern zu unterstützen.

- (3) Jeder Landesverband muss nachweislich zumindest zweimal jährlich Schiedsrichter Fortbildungen mit Regeltests für seine Schiedsrichter abhalten, wobei eine Fortbildung von mehreren Landesverbänden durchgeführt werden kann. Es besteht Anwesenheitspflicht und positive Ablegung des Regeltests und Lauftests für 1. Klasse Schiedsrichter und ÖBV Kandidaten. Der Regeltest ist zentral durch den Ausbildungsreferenten bereitzustellen.
- (4) Der Rahmen für den Lauf - und Regeltest für 1. Klasse Schiedsrichter wird von der ABK jährlich definiert. Die Termine für die Lauf- und Regeltests sind dem ÖBV bis 30.09., bzw. spätestens einer Woche vor Termin schriftlich bekannt zu geben. Über die Ergebnisse der Lauf- und Regeltests ist der ÖBV Generalsekretär unverzüglich, spätestens drei Werktage nach der Veranstaltung seitens des LV zu informieren.
- (5) Der LV hat dafür zu sorgen, dass alle im LV gemeldeten Schiedsrichter bis 30.09. auf der Schiedsrichter Homepage des ÖBV registriert sind. (Nachmeldungen sind jederzeit möglich)
Die Registrierung ist die Grundlage zur Anerkennung von Regeltests und Erfassung der Ergebnisse der Lauf- und Regeltests zur Lizenzerteilung
- (6) Die Ergebnisse der Regel- und Lauftests sind auf der Schiedsrichterplattform abzubilden und sind Grundlage der Lizenzerteilung.

§ 7 Überprüfungskommission

- (1) Die Überprüfungskommission besteht aus einem ÖBV-Vizepräsidenten, dem FNI und einem Mitglied der Ausbildungskommission.

- (2) Sie legt Art und Intervall der Überprüfungen für alle Bereiche des Schiedsrichterwesens des ÖBV fest.
- (3) Sie kann sich für Observings und Coachings dabei auch externer qualifizierter Personen bedienen, die vom Schiedsrichterreferenten bzw. der technischen Kommission (TK) zu genehmigen sind.
- (4) Die Überprüfungskommission erstellt jährlich vor Saisonbeginn eine Liste der ÖBV-Schiedsrichter zur Übermittlung an den ÖBV und die Ligen ABL und AWBL und überprüft gegebenenfalls die Qualifikation der Schiedsrichter der Landesverbände.
- (5) Änderungen in der Qualifikation bedürfen nachweislich der Ablegung eines durch den FNI zentral zur Verfügung gestellten Regeltests, die neue Qualifikation gilt ab Erfassung im ZMS.

§ 8 Schiedsrichterliste und Qualifikation

- (1) Jeder Landesverband hat jährlich vor Saisonbeginn bis spätestens 30.09. eine Liste aller im Landesverband tätigen Schiedsrichter unter Angabe von:
 1. Qualifikation,
 2. Zu- und Vorname, sowie Geburtsdatum,
 3. Adresse (PLZ, Wohnort, Straße),
 4. Telefonnummer und E-mail Adresse,
 5. Nationalität, sowie
 6. eine Liste der ÖBV-Kandidaten gemäß § 14b SO/ÖBV

an den ÖBV zu übermitteln. Terminliche Ausnahmen sind bis 30.09. beim ÖBV zu beantragen.

- (2) Die vom Landesverband genannten Personen werden auf der Schiedsrichterplattform registriert und erhalten damit Zugang zu allen für sie relevanten Ausbildungs- und Prüfungstools.
- (3) Zur Erhaltung der Qualifikation ist ein Nachweis von geleiteten Spielen im Landesverband notwendig. Die Anzahl der Spiele legt der Landesverband am Saisonbeginn fest und teilt diese dem ÖBV bis 30.09. mit. Die Anzahl darf 10 nicht unterschreiten. Für Schiedsrichter, die in ein oder zwei Landesverbänden tätig sind gelten die Vorgaben je Landesverband.

Für ÖBV Schiedsrichter auf der aktuellen Jahresliste gilt:

Leitung von mindestens 10 Spielen im LV, der den Schiedsrichter auf seiner Meldung nennt. Im Sinne der Qualitätsentwicklung im LV kann auch ein Coaching statt der Leitungen eines Spiels erfolgen. Geleitete Spiele bzw. Coachings sind vom LV zu bestätigen und gegebenenfalls nachzuweisen.

Sollte es aufgrund von zu wenigen Spielen im Landesverband für den Schiedsrichter nicht möglich sein, diese Mindestanzahl zu erreichen, hat der Landesverband dies dem ÖBV mitzuteilen.

§ 8a ZMS

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet sich im Zentralen Meldesystem des ÖBV (ZMS) für Schiedsrichter anzumelden und einem Landesverband zuzuordnen.

§ 9 Organisation der Landesreferate

Jedes Landesreferat soll in ein Ausbildungs- und Besetzungsreferat unterteilt sein.

§ 10 Freundschaftsspiele von Mannschaften verschiedener Landesverbände

Bei Freundschaftsspielen von Mannschaften verschiedener Landesverbände nimmt der Schiedsrichterreferent des veranstaltenden Landesverbandes die Ansetzung der Schiedsrichter vor.

§ 11 Einteilung der Schiedsrichter

Die Schiedsrichter werden eingeteilt in:

1. FIBA- Schiedsrichter,
2. ÖBV- Schiedsrichter der aktuellen Jahresliste,
3. Landesverbandsschiedsrichter.

§ 12 FIBA- Schiedsrichter

FIBA- Schiedsrichter sind ÖBV- Schiedsrichter der aktuellen ÖBV Jahresliste, die vom ÖBV über Vorschlag des Schiedsrichterreferenten des ÖBV zu einem von der FIBA veranstalteten Schiedsrichterkurs entsandt wurden, die entsprechende Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und vom ÖBV der FIBA gemeldet wurden.

§ 13 ÖBV- Schiedsrichter

(1) ÖBV- Schiedsrichter werden vom Präsidium des ÖBV über Vorschlag des Schiedsrichterreferenten des ÖBV nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 ernannt.

(2) Die Voraussetzungen für die Ernennung sind:

- a) Die Vollendung des zwanzigsten Lebensjahrs;
- b) eine vierjährige ununterbrochene Tätigkeit als Schiedsrichter, davon mindestens ein Jahr in der obersten Leistungsklasse eines Landesverbandes;
- c) ein positives Ergebnis einer aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil bestehenden Prüfung aus Regelkunde und der einschlägigen Verbandsbestimmungen;
- d) ein positives Ergebnis einer Beurteilung der Leitung eines in § 5 genannten Spieles oder eines Meisterschafts- oder internationalen Freundschaftsspiels von Mannschaften der obersten Klasse eines Landesverbandes.

(3) Der Mangel der in Abs. 2 Z. 1 und 2 genannten Voraussetzungen kann durch den Schiedsrichterreferenten nachgesehen werden, wenn die Ergebnisse der Prüfung nach Abs. 2 Z. 3 und der Überprüfung nach Abs. 2 Z. 4 sehr gut sind.

(4) Die Prüfungen und Beurteilungen können nur durch vom Schiedsrichterreferenten des ÖBV gemäß § 12 Z. 3 AGO/ÖBV bestellte Personen vorgenommen werden. Die Prüfungstermine sind nach Maßgabe des Bedarfs, mindestens jedoch einmal jährlich, festzusetzen.

Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Bewerber ein Zeugnis auszuhändigen. Die FIBA, ÖBV und LV- Schiedsrichter müssen mit diesem Zeugnis (positive Beurteilung) eine Lizenz im ZMS des ÖBV beantragen. Die Lizenz wird bei positiver Beurteilung durch das ÖBV Office bestätigt. Die Verwendung als Bundesliga- Schiedsrichter ist alljährlich im ZMS anzumerken.

(5) Die Ernennung zum ÖBV- Schiedsrichter erlischt:

- a) bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 8 der Satzung des ÖBV;
- b) bei Nichterfüllung von § 8 Abs. 3..

- c) bei Nicht Erbringung der Qualifikationsrichtlinien
 - d) nachweislicher Teilnahme an Sportwetten
 - e) Verstoß gegen die ANTI-Doping Richtlinien des ÖBV
- (6) Der Schiedsrichterreferent des ÖBV entscheidet nach Einholung einer Stellungnahme des Schiedsrichterreferenten des zuständigen Landesverbandes über das Erlöschen
- (7) ÖBV-Schiedsrichter, die nicht auf der „Aktuellen jährlichen ÖBV-Schiedsrichterliste“ stehen, sind bei Beurteilungen und Ansetzungen wie Landesverbandsschiedsrichter zu behandeln.

§ 14a ÖBV- Schiedsrichterkandidaten

- (1) Der Schiedsrichterreferent des ÖBV kann auf Vorschlag des Landesverbandes Landesverbandsschiedsrichter zu ÖBV-Schiedsrichterkandidaten ernennen.
- (2) Die Ernennung soll zur Heranbildung qualifizierter Schiedsrichter des ÖBV und seiner Landesverbände beitragen.

Zur Betreuung der ÖBV- Schiedsrichterkandidaten kann der ÖBV Schiedsrichterreferent Personen nominieren, denen in Zusammenarbeit mit ihm und den Landesverbänden:

- a) die Förderung der ÖBV- Schiedsrichterkandidaten in den Landesverbänden,
- b) die Organisation der Eignungsprüfungen und Fortbildungsveranstaltungen sowie
- c) die Organisation und Unterstützung der Einsätze der ÖBV-Schiedsrichterkandidaten bei geeigneten Spielen

obliegen.

§ 14 b Nachwuchsverpflichtung für Schiedsrichter Kandidaten

- (1) Jeder Landesverband ist verpflichtet, pro Saison am Saisonbeginn gleichzeitig mit der ÖMS U 19 Meldung mindestens einen Kandidaten zur ÖBV Schiedsrichter Ausbildung zu melden.
- (2) Kandidaten können nur Personen sein, die zum Zeitpunkt der Nennung nicht im aktuellen ABL, ABL2 bzw. AWBL Schiedsrichter Kader stehen und max. 35 Jahre alt sind. Sie müssen österreichische Staatsbürger sein oder nachweislich ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben. Der Meldung ist eine Zustimmungserklärung der Kandidaten zum Status Kandidat beizufügen. Im Rahmen dieser Erklärung verpflichten sich die Kandidaten an allen ÖBV Aus – und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand des ÖBV ist nach Anhörung berechtigt Kandidaten abzulehnen.
- (4) Der Landesverband ist verpflichtet die Kandidaten im Rahmen von MU 19 ÖMS Spielen mindestens 3 x in der Saison der Meldung anzusetzen, um den zuständigen Organen des ÖBV Gelegenheit zu geben, den Kandidaten zu coachen.

§ 14 c ÖBV Aufstiegsprüfung für LV Kandidaten

- (1) Die ABK legt bis Ende Jänner der jeweiligen Saison fest, wie viele Kandidaten zur Aufstiegsprüfung zum ÖBV Schiedsrichter für die Folgesaison zugelassen werden.
- (2) Der Kandidat wird jährlich vom Landesverband an den ÖBV genannt und muss zumindest den Status „erste Klasse“ als Schiedsrichter im Landesverband haben.
- (3) Jeder Kandidat hat das Recht, bis Ende Jänner der laufenden Saison die Zulassung zur Aufstiegsprüfung zum ÖBV Schiedsrichter zu beantragen. Die ABK des ÖBV entscheidet über die Zulassung bis spätestens Ende Mai.

- (4) Der Kandidat kann die Aufstiegsprüfung zum ÖBV Schiedsrichter zu Beginn der Folgesaison ablegen (max. eine Wiederholungsmöglichkeit).
Der Landesverband kann den Kandidaten, der sich nicht zur Aufstiegsprüfung zum ÖBV Schiedsrichter angemeldet hat, nicht zugelassen wurde, oder die Aufstiegsprüfung zum ÖBV Schiedsrichter nicht positiv erledigt hat, auch in der folgenden Saison als Kandidat melden.
- (5) Kandidaten können maximal zwei Saisonen durchgehend im Kandidaten-Status bleiben. Dann erst wieder nach einer Saison Pause.

§ 15 a Landesverbandsschiedsrichter

(1) Jeder Schiedsrichter muss

- a) bei einem Landesverband gemeldet sein (Stamm-Landesverband),
- b) österreichischer Staatsbürger sein, oder seinen Lebensmittelpunkt in Österreich haben,
- c) das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- d) die erforderlichen charakterlichen und körperlichen Fähigkeiten mitbringen,
- e) einen Schiedsrichterkurs besuchen, sowie die theoretische und praktische Prüfung mit

Erfolg abgelegt haben.

- (3) Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand des Landesverbandes über Vorschlag des zuständigen LV Schiedsrichterreferenten. Die Regelung des Aufstieges in eine höhere Leistungsklasse obliegt dem Landesverband.
- (4) Zur Leitung von Spielen in einem anderen Landesverband bedarf es der nachweislichen Genehmigung des Stamm-Landesverbandes beim ÖBV. Eine Meldung bei einem anderen als seinem Stamm-Landesverband ist nicht vorgesehen.

§ 15 b Angaben bei Schiedsrichtermeldung

- (1) Bei der jährlichen Schiedsrichtermeldung (durch den LV bis 30.09. an den ÖBV zu übermitteln) ist für jeden Schiedsrichter anzugeben, ob er österreichischer Staatsbürger ist, oder seinen Lebensmittelpunkt in Österreich hat.
- (2) Ein gemeldeter Schiedsrichter, der nicht österreichischer Staatsbürger ist, oder seinen Lebensmittelpunkt nicht in Österreich hat, kann vom ÖBV zugelassen werden, sofern der Landesverband einen Ausbildungsbeitrag von € 70 pro Saison zur Ausbildung von österreichischen Schiedsrichtern an den ÖBV leistet. Dieser Ausbildungsbeitrag wird zweckgebunden für das Projekt Schiedsrichter Ausbildung des ÖBV vorgeschrieben und verwendet.
- (3) Die Angaben können vom ÖBV überprüft werden.
- (4) Die Erteilung Lizenz für ÖBV Schiedsrichter und Landesverbandsschiedsrichter erfolgt durch das General-Sekretariat des ÖBV (Details sh. § 18)

§ 15b Einteilung der Landesschiedsrichter

Bei den Landesschiedsrichtern wird folgende Unterteilung in mindestens drei Klassen vorgenommen werden:

1.Klasse Schiedsrichter LV:

9. SO/ÖBV

(letzte Änderung ÖBV-Vorstand 14.12.2016) gültig ab Saison 17/18



- (1) ÖBV Schiedsrichter, die nicht auf der ÖBV Jahresliste für Bundesligen (ABL/AWBL/2.BL) stehen, werden wie 1. Klasse Schiedsrichter behandelt.

Voraussetzung: Qualifizierung nach SO ÖBV: positive Ablegung des Regel- und Lauftests 2-mal Jährlich siehe §6 Abs. 3.; Anzahl der Pflichtspiele laut LV Vorgabe und Registrierung auf der Schiedsrichter Homepage.

Berechtigung: höchste Klasse LV, ÖMS Spiele und Spiele der 2.AWBL.

2.Klasse Schiedsrichter LV:

Voraussetzung: Qualifizierung nach Richtlinien LV

Berechtigung: Leitung Spiele im LV. Auf Antrag des Landesverbandes kann der ÖBV pro Saison genehmigen, dass bestimmte 2. Klasse Schiedsrichter eines Landesverbandes mit einem Schiedsrichter der 1. Klasse ÖMS und 2.AWBL pfeifen. Voraussetzung: maximales Alter des Schiedsrichters 28 Jahre, sowie positive Absolvierung Regel- und Lauftests analog zum 1. Klasse Schiedsrichter.

3.Klasse Schiedsrichter LV:

Voraussetzung: Qualifizierung nach Richtlinien LV

Berechtigung: Leitung Spiele LV

- (2) In einer Saison ist nur maximal ein Aufstieg von einer Klasse in die nächsthöhere möglich. Ausnahmen sind vom ÖBV zu genehmigen.

§ 16 Antrag auf Nichtberücksichtigung

Ansuchen um Nichtberücksichtigung sind an den zuständigen Referenten zu richten. Ein Schiedsrichter kann sich bis zu einem Jahr von der Schiedsrichterliste streichen lassen, ohne seine Klassenzugehörigkeit einzubüßen. Bei längeren Pausen entscheidet der Schiedsrichterreferent des Landesverbandes, ob der Schiedsrichter seine Klassenzugehörigkeit verliert und in eine niedrigere Leistungsklasse eingestuft wird. Er kann vor dieser Entscheidung eine Prüfung des Schiedsrichters vornehmen.

§ 17 Zurückversetzung und Enthebung

Über Antrag des Schiedsrichterreferenten kann der zuständige Vorstand einen Schiedsrichter bei mangelnder Eignung oder Unzuverlässigkeit in eine niedrigere Klasse zurückversetzen oder ihn vorübergehend oder dauernd seines Amtes entheben.

§ 18 Schiedsrichterlizenz

- (1) Mit der jährlichen Anmeldung als Schiedsrichter beim zuständigen Landesverband (ZMS) bzw. mit der Ernennung als ÖBV-Schiedsrichter erhält der Schiedsrichter eine Lizenz, mit welcher er sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit ausweisen kann. Mit Erhalt der Lizenz anerkennt der Schiedsrichter, die abgabenrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.
- (2) Die Erteilung einer Schiedsrichterlizenz erfolgt durch das General - Sekretariat des ÖBV auf Grund der erworbenen Zeugnisse. Entsprechende Anträge sind von den Bewerbern im zentralen Meldewesen des ÖBV (ZMS) unter Beibringung der erforderlichen Daten/Unterlagen (Zeugnis, gültiger Fortbildungsnachweis, persönliche Daten, elektronisches Lichtbild, Bestätigung über geleistete Schiedsrichtertätigkeit) einzubringen. Die Nachweise/Zeugnisse/Unterlagen sind im ZMS zu hinterlegen (Upload).

Die Höhe der Lizenzgebühr wird in § 13 (4) Z1 GebO/ÖBV geregelt.

§ 19 Schiedsrichterausrüstung

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Funktion, falls vorhanden, die vom ÖBV, der ABL bzw. der AWBL bzw. vom Landesverband vorgegebene Schiedsrichterausrüstung zu verwenden.

§ 20 Entschädigung

Die Schiedsrichter haben Anspruch auf ein Honorar, welches auch anfallende Kosten (Fahrtkosten, Zeitaufwand) enthält. Die Höhe der Ansprüche wird in der ÖBV und/oder in den Bestimmungen der Landesverbände und/oder ABL bzw. AWBL geregelt.

Landesverbände haben mit den Schiedsrichtern und den Vereinen für jedes Spiel einen nach den Leistungsklassen der Schiedsrichter gestaffelten Kostenersatz zu vereinbaren.

Prämien und Fahrtkosten/ Zeimentschädigungen liegen im Ermessen des jeweiligen LV. Der Landesverband hat mit der Schiedsrichtermeldung vor Beginn eines Spieljahres dem ÖBV die für seinen Bereich gültigen Gebührensätze bekannt zu geben.

Der Kostenersatz der ÖBV- Schiedsrichter für die Leitung der in § 5 angeführten Spiele wird vom ÖBV festgesetzt.

§ 21 Ansetzung

(1) Die Schiedsrichter sind von ihrer Ansetzung so zu verständigen, dass sie davon zumindest 72 Stunden vor Spielbeginn Kenntnis erhalten können.

Fall Ablehnung eines Einsatzvorschlags:

Es entstehen keine nachteiligen Konsequenzen für den Schiedsrichter. Er wird auch nicht aus der Schiedsrichterliste gestrichen.

Fall Annahme eines Einsatzvorschlags:

Mit der Annahme verpflichtet sich der Schiedsrichter gegenüber dem Auftraggeber, den Wettkampf nach den Regeln der Kunst zu leiten. Er steht für den Erfolg seines Werks - eine ordnungsgemäße Leitung gemäß den nationalen/internationalen Wettkampfregeln - ein.

(2) Aus der Verständigung hat hervorzugehen, ob der Schiedsrichter als Referee oder als Umpire angesetzt wurde.

(3) ÖBV-Spiele dürfen nicht von Schiedsrichtern geleitet werden, die als Coaches und/oder Spieler bei Mannschaften gemeldet sind, die an den gleichen Bewerben teilnehmen. Eine Ausnahme bedarf der vorherigen Genehmigung des ÖBV.

§ 22 Verhinderung

- (1) Ist ein angesetzter Schiedsrichter an der Leitung eines Spieles verhindert, muss er den zuständigen Besetzungsreferenten unter Angabe des Grundes seiner Verhinderung umgehend verständigen. Ist dies vor dem Spiel nicht möglich, hat er ihm seine schriftliche Entschuldigung innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel vorzulegen.
- (2) Informiert ein angesetzter Schiedsrichter den Besetzungsreferenten nicht fristgerecht innerhalb von 3 Tagen ab Verständigung über seine Verhinderung, hat der ÖBV das Recht, ein Pönale zu verhängen. Die Höhe der Pönale ist in § 9 (1) und (2) Z1 bis Z8 GebO/ÖBV geregelt.
- (3) Ist dem Schiedsrichter schon vor der Ansetzung bekannt, dass er zu bestimmten Zeiten an der Leitung von Spielen verhindert ist, muss er diesen Umstand sofort, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, dem Schiedsrichterreferenten bekanntgeben. Insbesondere hat er vor Beginn des Spieljahres mitzuteilen, ob und gegebenenfalls bei welcher Mannschaft er als Spieler oder Coach tätig ist bzw. welchem Verein er angehört.

Falls zum Zeitpunkt der Ansetzung seitens Schiedsrichter kein Eintrag im Verhinderungskalender aufscheint, gilt zu Nominierungen und Ansetzungen, die vom ÖBV erfolgen, der Einsatzvorschlag als angenommen. Der ÖBV ist berechtigt, für nachträglich bekannt gegebene Verhinderungen ein Pönale lt. GebO vorzuschreiben.

§ 23 Leitung nicht vom Verband veranstalteter Spiele

Zur Leitung von Spielen (außer Trainingsspielen), die nicht vom ÖBV, den Bundesligen (ABL oder AWBL) oder seinem Landesverband veranstaltet werden, benötigt ein Schiedsrichter die Zustimmung des zuständigen Schiedsrichterreferenten.

III. Aufgaben der Schiedsrichter

§ 24 Beginn der Tätigkeit

Die Schiedsrichter haben 20 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn in vor schriftsmäßiger Kleidung auf dem Spielfeld zu erscheinen, um einen pünktlichen und ordnungsgemäßen Spielbeginn zu ermöglichen. Falls kein Kommissar amtiert (§§ 5 und 6 KO/ÖBV), haben sie die Kontrolle der Spielanlage sowie die Spieler- und Mannschaftslistenkontrolle vorzunehmen und sich von der Eignung der Tischorgane zu überzeugen.

§ 25 Kontrolle der Spielanlage

Lassen sich bei der Kontrolle der Spielanlage gemäß Artikel 11 der offiziellen Basketballregeln festgestellte Mängel nicht innerhalb von zehn Minuten ab dem angesetzten Spielbeginn beheben, hat der erste Schiedsrichter das Spiel abzusagen.

§ 26 Kontrolle der Spieler

- (1) Die Schiedsrichter kontrollieren, falls kein Kommissar amtiert:
 - a) die Mannschafts(Spieler-)listen, wo vorgeschrieben die

- b) Trainerlizenzen, in Bezug auf Vollzähligkeit und Gültigkeit und die Identität der anwesenden Spieler und des Trainers.
 - c) die Kleidung der Spieler in Bezug auf ihre Vorschriftsmäßigkeit und
 - d) den Zustand der Spieler in Bezug auf die Möglichkeit der Gefährdung von Mitspielern
- (2) Spieler, die sich nicht gehörig ausweisen können, unvorschriftsmäßig gekleidet sind (mit Ausnahme eines Spielers pro Mannschaft ohne Nummer und von Spielern mit unvorschriftsmäßigen Nummern) oder ihre Mitspieler gefährden, hat der erste Schiedsrichter zum Spiel zuzulassen, jedoch dem Verband anzuzeigen.
- (3) Die Namen der anwesenden Spieler sind auf dem Spielbericht abzuzeichnen.

§ 27 Tischorgane

- (1) Der erste Schiedsrichter hat sich spätestens zehn Minuten vor Spielbeginn von der Eignung der Tischorgane zu überzeugen und ist berechtigt, ungeeignete Personen nicht zu zulassen. Wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann nur mit Sondergenehmigung des zuständigen Verbandes als Tischorgan zugelassen werden.
- (2) Tritt die mangelnde Eignung des Tischorgans während des Spieles auf, kann der erste Schiedsrichter dessen Ersetzung von dem zur Stellung des Tischorgans verpflichteten Verein verlangen; wird dieser Aufforderung nicht binnen fünf Minuten entsprochen, hat er das Spiel abbrechen.

§ 28 Auszeiten, Spielergebnis

In den Auszeiten hat der erste Schiedsrichter beiden Mannschaften den Spielstand und die Restspielzeit bekannt zu geben, falls keine allgemein sichtbare Anzeigetafel installiert ist.

§ 29 Kontrolle des Spielberichtes

Nach Beendigung jedes Viertels und nach Spielschluss hat der erste Schiedsrichter den Spielbericht zu kontrollieren und nach Spielschluss die Richtigkeit des Spielberichtes mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Hat der erste Schiedsrichter Kenntnis von Umständen, die ihm zu Bedenken gegen die Richtigkeit des festgestellten Spielergebnisses Anlass geben, hat er auf der Rückseite des Spielberichtes über diese Umstände zu berichten und sich der Unterfertigung des Spielberichtes zu enthalten.

§ 30 Vermerke auf dem Spielbericht

Der erste Schiedsrichter eines Spieles hat die Pflicht, folgende Umstände unter Angabe der Gründe auf der Rückseite des Spielberichtes oder einem Beiblatt zu vermerken:

1. Absage, Unterbrechung und Abbruch des Spiels;
2. bei der Spielfeld-, Spieler-, Lizenzkontrollen festgestellte Mängel;
3. Nichtzulassung und Ersatz von Tischorganen;
4. Nichtzulassung und Ausschluss von Spielern;
5. Ersatz und Ausfall von Schiedsrichtern;
6. Nichtantreten einer Mannschaft mit Angabe, ob ein Freundschaftsspiel durchgeführt wurde;
7. sonstige einem ordnungsgemäßen Spielbetrieb zuwiderlaufende Umstände.
8. Ausschluss eines Spielers oder Coachs (eine Anzeige über den Tatbestand ist Innerhalb von 24 Stunden an den Verband zu übermitteln)
9. Ausfall oder Nicht-Anwesenheit eines volljährigen Betreuers bei Nachwuchsspielen.

§ 31 Ersatzschiedsrichter

- (1) Sollten angesetzte Schiedsrichter nicht zum Spiel erscheinen, haben sich allenfalls anwesende oder während des Spiels eintreffende andere Schiedsrichter, die keinem der beiden am Spiel beteiligten Vereine angehören, zu dessen Leitung zur Verfügung zu stellen. Unter mehreren neutralen Schiedsrichtern entscheidet die höchste Qualifikation, unter Schiedsrichtern gleicher Leistungsklasse das Los.
- (2) Die Funktion des ersten Schiedsrichters kommt dem höher qualifizierten, bei Schiedsrichtern der gleichen Leistungsklasse dem angesetzten Schiedsrichter zu; unter zwei Ersatzschiedsrichtern der gleichen Leistungsklasse entscheidet das Los.
- (3) Bei Spielen, zu denen nur ÖBV- Schiedsrichter der aktuellen Liste angesetzt werden dürfen, müssen auch die Ersatzschiedsrichter diese Qualifikation erfüllen.

§ 32 Ausfall eines Schiedsrichters

Hat ein Schiedsrichter seine Tätigkeit aufgenommen, darf er nicht durch einen anderen Schiedsrichter ersetzt werden. Sollte einer der beiden Schiedsrichter während des Spieles ausfallen, hat der andere Schiedsrichter das Spiel allein weiterzuführen. Sollte der einzige Schiedsrichter ausfallen, ist das Spiel mit dem Zeitpunkt des Ausfallens des Schiedsrichters unterbrochen; kann derselbe Schiedsrichter das Spiel nicht binnen zehn Minuten fortführen, gilt das Spiel als abgebrochen.

§ 33 Entscheidungsrecht des ersten Schiedsrichters

In allen Fällen, die in den offiziellen Basketballregeln der FIBA und in den Verbandsvorschriften des ÖBV nicht vorgesehen sind, entscheidet der erste Schiedsrichter.

§ 34 Unvereinbarkeit mit anderen Tätigkeiten

Ein amtierender Schiedsrichter darf während eines Spieles nicht die Funktion eines Spielers oder Coachs einer Mannschaft, eines Tischorgans, oder der Aufsicht ausüben. Ein ÖBV-Schiedsrichter darf weder Bundesliga-Spieler (ABL und/oder AWBL), Bundesliga-Coach (ABL und/oder AWBL), noch Mitglied von ABL und/oder AWBL sein. Begründete Ausnahmen können durch den Vorstand des ÖBV bewilligt werden.

IV. Werbung

§ 35 Verbot nicht genehmigter Werbetätigkeit

- (1) Einem Schiedsrichter ist es untersagt, seine Tätigkeit ohne Zustimmung des ÖBV-Schiedsrichterreferenten werblich einzusetzen.
- (2) Schiedsrichtern mit ÖBV Qualifikation die Teilnahme an Sportwetten Generell verboten.

V. Besondere Bestimmungen für Bundesliga- Schiedsrichter

§ 36 Ernennung

Der Schiedsrichterreferent des ÖBV ernennt auf Vorschlag der Überprüfungscommission für jedes Spieljahr aus dem Kreis der ÖBV- Schiedsrichter nach Leistung und Bedarf jene Schiedsrichter aus, die bei Spielen der Bundesligen Verwendung finden sollen. Diese dürfen nicht Spieler oder Betreuer von Bundesligamannschaften sein (siehe § 34 (2) SO/ÖBV) und dürfen nicht Angehörige des Nationalteamkaders sein. Die ernannten Schiedsrichter sind mindestens zwei Monate vor Meisterschaftsbeginn im Verlautbarungsmedium bekannt zu geben.

§ 37 Erkundigungspflicht

Hat ein Schiedsrichter für einen Rundetermin sieben Tage vorher noch keine Ansetzungsliste erhalten, so muss er sich über seine allfällige Ansetzung erkundigen.

§ 38 Spielabsage

Jeder Schiedsrichter kann die Leitung eines Spieles aus triftigen Gründen absagen. Die Spielabsage ist rechtzeitig, wenn sie dem Schiedsrichterreferat spätestens sechs Tage vor dem Spiel zugeht.

§ 38a Bekleidung

Der Vorstand des ÖBV kann für die Leitung von Bundesligaspielen Bekleidungsvorschriften für Schiedsrichter und Kommissare erlassen.

§ 38b Beginn der Tätigkeit

Die Schiedsrichter müssen entsprechend den Richtlinien vor Spielbeginn in der Spielhalle anwesend sein.

§ 39 Einsendung des Spielberichtes

Falls kein Kommissar oder keine Spielaufsicht amtiert hat der erste Schiedsrichter, wo vorgesehen, den vollständig ausgefüllten und abgeschlossenen Spielbericht spätestens am Tag nach dem Spiel an den in den Richtlinien der Liga Verantwortlichen zu übermitteln.

§ 40 Stellung des Schiedsrichters zum Verband und zu den austragenden Vereinen

- (1) Zwischen dem austragenden Verein/Verband und dem Schiedsrichter entsteht jeweils ein Werkvertrag. Der Werkvertrag endet mit Ende des jeweiligen Spiels (z.Bsp. mit Unterfertigung des Spielberichts).
- (2) Der Schiedsrichter ist nicht in die Organisation des Verbandes eingebunden und unterliegt auch keinem Weisungsrecht. Er unterliegt lediglich den allgemeinen Verbandsbestimmungen für Verbandsmitglieder im Falle von disziplinarischen Verfehlungen und ist an die nationalen/internationalen Wettkampffregeln gebunden.
- (3) Der Schiedsrichter ist ebenso nicht in die Organisation des veranstaltenden Vereins/Verbands eingebunden. Dies ergibt allein sich schon aus der Unabhängigkeit des Schiedsrichters gegenüber den Wettkampfteilnehmern. Dementsprechend unterliegt er auch keinem Weisungsrecht des austragenden Vereins/Verbands. Eine Vorgabe der Spielzeiten und der daraus resultierenden Einsatzzeit des Schiedsrichters durch den austragenden Verein/Verband ist aus sportorganisatorischen Gründen notwendig, und stellt lediglich ein sachliches Weisungsrecht hinsichtlich des Rahmens (=die Veranstaltung) dar, in dem der Schiedsrichter sein Werk zu verrichten hat.
- (4) Der austragende Verein/Verband verfügt über kein Kontrollrecht der Schiedsrichterleistung.

§ 41 Strafen

- (1) Schiedsrichter unterliegen den Pönalevorschriften des ÖBV, inkl. der DO/ÖBV bzw. entsprechender Vorschriften der LV. Die Höhe der Pönale sind in § 9 (1) und (2) Z1 bis Z8 geregelt.
- (2) Wird gegen einen Schiedsrichter eine Geldstrafe verhängt, so ist der Schiedsrichter bis zur Bezahlung der Geldstrafe im ÖBV und in den Landesverbänden gesperrt.